



# Hartmannbund-Hauptversammlung 2014

## **Beschluss Nr. 4**

### **Korruptionsstrafrecht rechtssicher formulieren**

Der Hartmannbund fordert den Gesetzgeber auf, die angekündigte Strafrechtsnorm zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen systematisch richtig einzubetten und die Voraussetzungen der Strafbarkeit klar zu definieren. Ein Generalverdacht gegenüber den Akteuren im Gesundheitswesen muss zwingend vermieden werden.

#### **Begründung:**

Bereits im Hinblick auf eine mögliche Verankerung der Strafrechtsnorm im Bereich der „Straftaten gegen den Wettbewerb“ stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem Schutzzweck der geplanten Regelung. Diese müsste klar zwischen Patienten-, Vermögens- und Wettbewerbsschutz differenzieren.

Im Sinne der Rechtssicherheit der Betroffenen muss die angekündigte Norm darüber hinaus hinreichend bestimmt definieren, was als „korruptives Verhalten“ einzustufen ist. So sehen etwa Kooperationsverträge und neue Versorgungsformen zum Teil ausdrücklich wirtschaftliche Vorteile der Beteiligten vor oder weisen wettbewerbliche Elemente zur Versorgungsverbesserung auf.

Zudem darf der gesetzgeberische Einsatz von Strafrecht wegen des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips immer nur *ultima ratio* – also letztes Mittel – sein.

Es bedarf also einer äußerst präzisen Tatbestandsdefinition, um allen Beteiligten die nötige Rechtssicherheit zu geben.

Berlin, 25. Oktober 2014